

Ausgabe 36  
26. September 2025

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

# Chronik Steuern und Recht

Herbstsession 2025

## Bewahren Sie den Überblick

In der 36. Ausgabe unserer Chronik Steuern & Recht erfahren Sie wie gewohnt unmittelbar nach der Session der eidgenössischen Räte von den aktuellen Entwicklungen. Die Inhalte sind klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. Im Mittelpunkt stehen Themen, bei denen BDO Sie gezielt unterstützen kann. Berücksichtigt sind zudem nur parlamentarische Debatten, die seit der [letzten Ausgabe](#) eine relevante Entwicklung genommen haben.

### Hinweis zur Weiterentwicklung der Chronik Steuern & Recht

Dies ist die letzte Ausgabe der Chronik Steuern & Recht im bisherigen PDF-Format. Ab der Frühjahrssession 2026 finden Sie die wichtigsten Entwicklungen aus dem Parlament direkt im BDO Newsletter – kompakt und übersichtlich.

► Wenn Sie den BDO Newsletter noch nicht erhalten, können Sie sich [hier anmelden](#).

Die kommende Wintersession 2025 wird ausnahmsweise nicht behandelt. Mit der Frühjahrssession 2026 starten wir im neuen Format und mit der Rubrik «Parlament kompakt» in unserem BDO Newsletter.

### Autoren

Tom Kaufmann	Pascal Wolf
Dipl. Steuerexperte und	MSc Business Administration
Dipl. Wirtschaftsprüfer	Assistent Steuerberatung, Luzern
Mitglied der Geschäftsleitung	
Leiter Steuern und Recht	

### Ihre Ansprechpersonen für Fachfragen

Um unser Fachwissen gezielt zu bündeln und aktuelle Entwicklungen noch fundierter einordnen zu können, arbeiten wir in spezialisierten Fachgruppen. Bei Fragen zu einem bestimmten Fachgebiet stehen Ihnen die folgenden Ansprechpersonen zur Verfügung:

Fachgebiet	Name	E-Mail
Steuern national	Lukas Kretz	lukas.kretz@bdo.ch
Steuern international	Benjamin Thumm	benjamin.thumm@bdo.ch
MWST	Adrian Wyss	adrian.wyss@bdo.ch
Recht	Alain Prêtre	alain.pretre@bdo.ch

### Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. [Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern](#). Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Webseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden letztmalig am Freitag, 26. September 2025, aktualisiert.

Einige der nachfolgenden Zusammenfassungen wurden mit Unterstützung des hauseigenen KI-Assistenten «BDOChat» verfasst oder optimiert.

## Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	4
3. Parlamentarische Debatten	5
4. ESTV	8
5. Rechtsprechung	10

## Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder die angegebene Fachperson von BDO. [www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte)

## Inkrafttreten

In der folgenden Übersicht sind wichtige Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundes aufgeführt, die seit der letzten Chronik ([Nr. 35](#)) in Kraft getreten sind oder demnächst in Kraft treten werden. Der Verweis bzw. Link auf die Bekanntmachung in der [amtlichen Sammlung des Bundesrechts](#) (umfassend die Publikationen AS 2025 354 bis AS 2025 589) ist jeweils in Klammern angegeben.

- **Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien ([AS 2025 489](#) und [AS 2025 490](#))**

Nach dem Abschluss der nationalen Genehmigungsverfahren in der Schweiz und Serbien ist das Protokoll vom 19.09.2023 zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweiz und Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 18.07.2025 in Kraft getreten.

Das Protokoll setzt die Mindeststandards in Sachen Doppelbesteuerungsabkommen um. Es enthält insbesondere eine Missbrauchsklausel, die auf den hauptsächlichen Zweck einer Gestaltung oder eines Geschäfts abstellt und damit sicherstellt, dass das DBA nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird. Es beinhaltet zudem eine Amtshilfeklausel nach internationalem Standard in Sachen Informationsaustausch auf Anfrage.

- **Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte – Erweiterung Vertragsstaaten ([AS 2025 492](#))**

Die multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Länder zum Austausch länderbezogener Berichte (Country-by-Country Reporting, CbCR) setzt sich zum Ziel, mehr Transparenz bei den Steuerangelegenheiten multinationaler Konzerne herzustellen und Steuervermeidung durch Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer zu verhindern. Die Vereinbarung verpflichtet die teilnehmenden Länder, Informationen über die globale Verteilung von Gewinnen, Umsätzen, Steuern und Mitarbeitenden grosser Unternehmensgruppen mit den anderen Partnerstaaten automatisch auszutauschen. Am 01.08.2025 wurde die Vereinbarung rückwirkend per 01.01.2024 um den neuen Vertragsstaat Tunesien erweitert.

- **Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich ([AS 2025 486/AS 2025 504/AS 2025 524](#))**

Das Zusatzabkommen zum geänderten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, das am 24.07.2025 in Kraft trat und ab dem 01.01.2026 gilt, regelt insbesondere die Besteuerung von Einkommen aus Homeoffice dauerhaft.

Kernpunkt der Änderung ist, dass Einkommen aus bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice im Kalenderjahr grundsätzlich im

Sitzstaat des Arbeitgebers besteuert wird. Damit wird die zuvor befristete Übergangsregelung für grenzüberschreitende Telearbeit dauerhaft und rechtssicher etabliert.

Zusätzlich enthält das Abkommen Anpassungen im Bereich des automatischen Informationsaustausches über Lohndaten zwischen den Ländern, um die Anwendung der neuen Steuerregeln zu gewährleisten. Weiterhin werden verschiedene Bestimmungen aktualisiert, insbesondere in Zusammenhang mit internationalen Standards wie dem Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Projekt. Das Zusatzabkommen soll die steuerlichen Unsicherheiten bei grenzüberschreitender Telearbeit insbesondere zwischen der Schweiz und Frankreich beseitigen und regelt klar, wie und wo Einkommen aus Homeoffice zu besteuern ist.

In der dazugehörigen Verordnung über die Ausgleichszahlungen für Telearbeit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen CH-FRA ([AS 2025 524](#)) regelt die Schweiz die interne Verteilung der von Frankreich gezahlten Ausgleichsbeträge für Telearbeit. Sie legt fest, wie die erhaltenen Gelder gemäss dem Zusatzabkommen ([AS 2025 486](#)) zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden. Die Verordnung betrifft keine steuerliche Anerkennung oder Grenzgängerstatus, sondern ist eine Vollzugsregel für den Zahlungsfluss nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens. Sie tritt per 01.01.2026 in Kraft.

► Weitere Informationen zu diesem Zusatzabkommen finden Sie im folgenden [Fachartikel von BDO](#).

- **Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ([AS 2025 525](#))**

Das Übereinkommen wurde aufgrund des Beitritts der Vertragsstaaten Madagaskar, Papua-Neuguinea, Philippinen, Trinidad und Tobago und Vietnam erweitert und hat neu auch Gültigkeit für die erwähnten Staaten. Das Inkrafttreten des Abkommens für die jeweiligen Staaten kann dem Nachtrag ([AS 2025 525](#)) entnommen werden.



## Referendumsfrist

Unter diesem Titel finden Sie eine Übersicht der wichtigsten neuen Bundesgesetze, die vom Parlament verabschiedet wurden, dem Referendum unterstehen, und deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist oder deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt wurde (seit [Ausgabe 35](#) der Chronik Steuern & Recht und somit ab 25.06.25 – 26.09.2025).

- **Bundesgesetz über die Individualbesteuerung** ([BBl 2025 2033](#) – [Geschäftsnummer im Parlament 24.026](#))

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung stellt eine grundlegende Reform des schweizerischen Steuersystems dar. Ziel ist die Einführung der Individualbesteuerung, bei welcher Ehepaare künftig steuerlich nicht mehr als gemeinschaftliche Wirtschaftseinheit, sondern jede Person für sich besteuert wird, unabhängig vom Zivilstand. Damit soll die sogenannte «Heiratsstrafe» beseitigt werden, also die Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ausserdem sollen Erwerbsanreize, vor allem für Zweitverdienende (häufig Frauen), geschaffen und die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau verbessert werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig jede steuerpflichtige Person eine eigene Steuererklärung einreichen muss. Die «Faktoraddition» der Einkommen von Ehegatten wird aufgehoben, ebenso ehebezogene Abzüge und der gemeinsame Steuertarif für Verheiratete. Die kantonalen und kommunalen Steuergesetze müssen dafür umfassend angepasst werden, was zu administrativen Aufwänden für Behörden und Steuerpflichtige führt. Die Umsetzung wird mit Mindereinnahmen auf Bundesebene von etwa 600 Millionen Franken prognostiziert.

Die Einführung der Individualbesteuerung erfolgte im Kontext der Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung», zu der dieser Gesetzesentwurf als indirekter Gegenvorschlag entwickelt wurde. Das Parlament hat die Vorlage am 20.06.2025 verabschiedet.

Die Historie zeigt, dass die Diskussion zur Individualbesteuerung bereits seit Beginn der 2020er Jahre läuft, mit Vernehmlassungen, parlamentarischen Debatten und einem langen Vorlaufprozess, der mit der Botschaft des Bundesrates im Februar 2024 an das Parlament begann. [Die Referendumsfrist läuft bis zum 09.10.2025. Einige Kantone setzen sich gegen die Individual-](#)

besteuerung ein und bereiten kantonale Referenden vor, da sie insbesondere die Kosten und Komplexität der Umstellung sowie neue steuerliche Ungleichheiten kritisch sehen. Aktuell haben acht Kantone das Kantonsreferendum ergriffen. Somit wird das Volk über das vom Parlament beschlossene Gesetz abstimmen. Eine Abstimmung wird frühestens im Frühjahr 2026 erwartet.

► Möchten Sie mehr zum Thema Individualbesteuerung erfahren? Dann merken Sie sich die Dezember-Ausgabe unseres BDO Newsletters vor. Darin erfahren Sie, welche Ziele die Reform verfolgt, welche konkreten Änderungen geplant sind und wer tendenziell davon profitiert oder stärker belastet wird. Noch nicht für den BDO Newsletter registriert? [Hier anmelden.](#)

- **Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Ungarn** ([BBl 2025 2042](#) – [Geschäftsnummer Parlament 24.088](#))

Das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Ungarn wurde am 12.07.2024 in Budapest unterzeichnet. Es modernisiert das Abkommen von 2013, indem es die internationalen Mindeststandards zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung umsetzt, wie sie im BEPS-Aktionsplan der OECD (Massnahmen 6 und 14) vorgesehen sind.

Das Protokoll führt eine Missbrauchsklausel ein, die verhindern soll, dass das Abkommen für unerwünschte steuerliche Gestaltungsmissbräuche genutzt wird. Zudem enthält das Protokoll eine Schiedsklausel, die als Streitbeilegungsmechanismus dient, um Rechtsunsicherheiten bei der Doppelbesteuerung zu beseitigen. Ausserdem werden die Globalen Mindeststeuer-Regeln (GloBE) eingebunden, die dazu beitragen, Steuervermeidung multinationaler Unternehmen zu bekämpfen.

Das Änderungsprotokoll verbessert damit die Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und Behörden und fördert die positive wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Ungarn. Die Regelungen sind ein wichtiger Schritt zur Anpassung des bilateralen Steuerrechts an die aktuellen internationalen Standards. [Die fakultative Referendumsfrist läuft am 09.10.2025 ab.](#)



## Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts ist jeweils in Klammern angegeben.

- **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Vorlage am 26.08.2024 zugestimmt, sie jedoch hinsichtlich der Sorgfaltspflichten aufgeteilt. Die aktuelle Vorlage wurde am 18.12.2024 vom Ständerat angenommen. In der Folge hat die Rechtskommission des Nationalrates das Geschäft beraten, ist auf die Vorlage eingetreten und beantragt, diese in zwei separate Entwürfe aufzuteilen. Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes betreffend die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater sollte zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden – getrennt von der Einführung eines Transparenzregisters. Am 17.09.2025 hat der Nationalrat die letzte Differenz in der Vorlage zu neuen Geldwäschereiregeln für Beraterinnen und Berater bereinigt. Künftig sollen in der Schweiz Anwälte, Notarinnen und weitere Beraterinnen und Berater, die sich mit der Gründung und Strukturierung von Unternehmen beschäftigen, in gewissen Fällen den Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes unterliegen. Ein wichtiges Detail war die Festlegung der Schwelle für Immobilientransaktionen, ab der die neuen Sorgfaltspflichten gelten: Der Nationalrat stimmte dem Ständerat zu, wonach diese bei Transaktionen ab fünf Millionen Franken greifen sollen (ursprünglich hatte der Nationalrat drei Millionen vorgeschlagen).

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates ist die Vorlage deutlich entschärft: Es sind deutlich weniger Personen von den neuen Regeln betroffen, beispielsweise sind Revisionsstellen ausgenommen. Das Parlament will so das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten schützen und gleichzeitig Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gezielter bekämpfen. Das Reformvorhaben war früher gescheitert, wurde aber aufgrund von internationalem Druck erneuert. Der Bundesrat warnte vor einer Verwässerung der Regeln, die dem Ruf des Finanzplatzes Schweiz schaden könnte, und kündigte weitere Änderungen an.

Insgesamt zielt die Vorlage darauf ab, die Bekämpfung von Geldwäscherei in risikoreichen Bereichen wie Gesellschaftsstrukturierung und Immobilienkäufen zu verbessern, während

sie die Belastung der Wirtschaft begrenzen und den Schutz des Berufsgeheimnisses wahren will. Die Vorlage ist nun bereit für die Schlussabstimmung.

- **Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (24.073)**

Die Finanzierung der 13. AHV-Rente ist weiterhin offen. Am 10.09.2025 entschied der Nationalrat, die 13. AHV-Rente befristet mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte zu finanzieren, ohne zusätzliche Lohnbeiträge. Diese Mehrwertsteuererhöhung soll bis Ende 2030 gelten und die Kosten der neuen Rente, die erstmals 2026 ausbezahlt wird, abdecken. Laut Bundesrat betragen die anfänglichen Kosten rund 4.2 Milliarden Franken jährlich, mit einem Anstieg auf 4,6 Milliarden bis 2030.

Der Nationalrat folgte überwiegend der Position seiner Sozial- und Gesundheitskommission, die alternative Finanzierungsmodelle geprüft hatte, welche jedoch nicht rechtzeitig umsetzbar seien. Der Ständerat hingegen bevorzugt eine Mischfinanzierung aus Mehrwertsteuer- und Lohnbeitragssteigerungen, unter anderem auch, um eine potenzielle Anpassung des AHV-Ehepaar-Plafonds zu finanzieren, was im Nationalrat jedoch abgelehnt wurde. Die SVP kritisierte die Finanzierung per Mehrwertsteuer als Belastung des Mittelstands und forderte stattdessen Einsparungen in verschiedenen Bereichen. Auch die FDP sprach sich für eine Schuldenbremse für die AHV aus, die jedoch abgelehnt wurde. Die Vorlage geht nun zurück an den Ständerat, der darüber entscheiden muss, ob die Mehrwertsteuererhöhung an die Zustimmung zur 13. AHV-Rente gekoppelt wird. Die Mehrwertsteuererhöhung würde den Normalsatz von 8,1 auf 8,8 Prozent anheben.

Insgesamt bleibt die Finanzierung der 13. AHV-Rente ein umstrittenes Thema mit unterschiedlichen Ansichten zwischen den beiden Ratskammern.



- **Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» (25.018)**

Die Initiative der Mitte will in der Verfassung festschreiben, dass das Einkommen von Ehepaaren in der Steuererklärung zusammen gerechnet wird. Die heute geltende Gemeinschaftsbesteuerung von Ehepaaren soll damit weiterbestehen. Der Gesetzgeber soll garantieren, dass Ehepaare gegenüber anderen Personen nicht benachteiligt werden.

Der Nationalrat empfiehlt die Heiratsstrafen-Initiative der Mitte ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung, weil er das Modell für ungeeignet hält und stattdessen die Individualbesteuerung (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung – siehe Referendumsfrist) bevorzugt. Er begründet dies damit, dass die Initiative Ehepaare in der Verfassung privilegieren würde, ohne die steuerliche Diskriminierung vollständig zu beseitigen, da sie nur die Bundessteuer betrifft und in den Kantonen weiterhin Ungleichheiten bestehen würden. Zudem wären die finanziellen Folgen deutlich höher als bei der Individualbesteuerung, die zwar ebenfalls Mindereinnahmen verursacht, aber flexibler und zivilstandsneutral ausgestaltet ist. [Die Initiative wird nun an den Ständerat überwiesen, der als Nächstes darüber entscheidet.](#)

- **Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (25.023)**

Bei Postsendungen, die eine Frist auslösen und am Wochenende zugestellt werden, soll die Frist erst am folgenden Werktag zu laufen beginnen. Damit wird Empfängerinnen und Empfängern von Dokumenten wie Kündigungen oder Gerichtsurteilen mehr Zeit verschafft. Im Zivilprozessrecht gilt dieser Grundsatz bereits, nun soll er auf das ganze Bundesrecht übertragen werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12.02.2025 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und die entsprechende Botschaft verabschiedet. Der Nationalrat hat die Vorlage am 19.06.2025 angenommen. [Der Ständerat hat die Zustimmung am 09.09.25 ebenfalls bestätigt.](#)

- **Abkommen zwischen der Schweiz und Argentinien über Soziale Sicherheit (25.048)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 14.05.2025 einen Vorschlag zur Genehmigung eines Abkommens über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Argentinien vorgelegt. Dieses Abkommen koordiniert die Systeme der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beider Länder und regelt vor allem, wie Renten ins Ausland ausgezahlt werden.

Das Abkommen entspricht den internationalen Standards und ähnlichen Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz bereits mit anderen südamerikanischen Staaten wie Chile, Uruguay und Brasilien abgeschlossen hat. Es sorgt dafür, dass Personen, die in einem der beiden Länder versichert sind, gleichbehandelt werden und leichter Zugang zu Sozialleistungen haben. Ausserdem erleichtert es Unternehmen, Mitarbeitende zwischen den beiden Staaten zu entsenden. Das Abkommen enthält zudem Regeln zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug.

Es wurde am 27.05.2024 unterzeichnet und muss jetzt noch von den Parlamenten beider Länder genehmigt werden, bevor es in Kraft treten kann. [Der Ständerat hat dem Beschluss gemäss dem Entwurf zugestimmt. Die Vorlage geht nun in den Nationalrat.](#)

- **Internationaler automatischer Informationsaustausch betreffend Lohndaten (25.051)**

Der Bundesrat hat am 14.05.2025 die Botschaft für ein neues Bundesgesetz verabschiedet, das den internationalen automatischen Informationsaustausch zu Lohndaten regeln soll. Dieses Gesetz schafft die gesetzliche Grundlage, um die in bilateralen Abkommen mit Frankreich und Italien vereinbarten Informationsflüsse umzusetzen.

Bereits im Dezember 2020 haben die Schweiz und Italien Regeln für die Besteuerung von Grenzgängern vereinbart, die seit dem 01.01.2024 in Kraft sind und einen automatischen Informationsaustausch über relevante Daten vorsehen. Im Juni 2023 wurde zudem mit Frankreich ein Abkommen über die Besteuerung bei Telearbeit abgeschlossen, das ebenfalls einen automatischen und gegenseitigen Informationsaustausch vorsieht.

Das neue Gesetz regelt vor allem, wie die Lohndaten zwischen den kantonalen Steuerbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgetauscht werden. In der Vernehmlassung von Juni bis September 2024 wurde die Vorlage überwiegend positiv aufgenommen, wobei verschiedene Kritikpunkte berücksichtigt wurden, beispielsweise soll ermöglicht werden, dass Arbeitgeber Lohndaten elektronisch an die Behörden übermitteln müssen. [Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf am 08.09.2025 mit breiter Mehrheit angenommen.](#)

- **Ausweitung des Steuerdatenaustauschs auf Kryptowerte und Umsetzung mit den Partnerstaaten (25.029/25.052)**

[Nach dem Ständerat hat am 09.09.2025 auch der Nationalrat der Erweiterung des automatischen Informationsaustausch auf Kryptowerte zugestimmt.](#) Damit sollen Transparenzlücken geschlossen und digitale sowie traditionelle Vermögenswerte gleichgestellt werden. Diese Regelung soll ab 2027 für 74 Partnerstaaten gelten, darunter alle EU-Länder, Grossbritannien und die meisten G20-Staaten. Die USA, China und Saudi-Arabien sind angenommen, mit den USA wird jedoch ein bilaterales Abkommen angestrebt.

Strafen bei fahrlässigen Pflichtverletzungen, wie ursprünglich vorgesehen, wurden gestrichen. Der Bundesrat und Finanzministerin Karin Keller-Sutter betonten die Relevanz der Massnahmen für Transparenz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes. Grund für die Revision ist ein von der OECD publizierter neuer Melderahmen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Kryptowerte (MRK). Dieser bezieht sich auf den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern. So sollen Lücken im Steuertransparenzdispositiv geschlossen und eine Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen sichergestellt werden. [Somit ist das Geschäft bereit für die Schlussabstimmung.](#)

• **Motion. Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen** ([23.4344](#))

Der Bundesrat wurde beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, ihren bisherigen Wohnsitz behalten dürfen.

Aktuell führt die Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu, dass Personen, die «freiwillig» in ein Alters- oder Pflegeheim ziehen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an den neuen Aufenthaltsort verlegen müssen, während Personen, die «nicht freiwillig» (z.B. verbeiständete Personen) eingewiesen werden, ihren Wohnsitz behalten. Dies führt in der Praxis zu vielen Problemen und Unklarheiten, vor allem bei der Abgrenzung der Freiwilligkeit sowie bei der Zuständigkeit von Gemeinden und Kantonen. Ein Wechsel des Wohnsitzes hat auch steuerliche Folgen, da die betroffene Person dann an einem neuen Ort steuerpflichtig wird, die Pflegekosten aber oft weiterhin vom alten Wohnort getragen werden müssen. Zudem möchten Betroffene oft ihren alten Wohnsitz aus emotionalen Gründen nicht aufgeben.

Der Bundesrat sieht die Motion als eine Forderung, hauptsächlich den steuerlichen Wohnsitz zu regeln, weist aber darauf hin, dass der steuerliche Wohnsitz eigenständig geregelt ist und nicht direkt vom zivilrechtlichen Wohnsitz abhängt. Ein Wahlrecht der Betroffenen, den Wohnsitz subjektiv festzulegen, lehnt der Bundesrat ab, weil es zu Gestaltungsmöglichkeiten und Unklarheiten führen könnte.

Im Zivilrecht gilt bereits, dass der Aufenthalt in einem Pflegeheim für sich genommen keinen neuen Wohnsitz begründet, wenn der Lebensmittelpunkt nicht verlagert wird. Die Motion zielt somit vor allem darauf ab, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und die vom Bundesgericht veranlassten Praxisänderungen rückgängig zu machen. [Die Motion wurde im Nationalrat und im Ständerat angenommen, der Bundesrat beantragt jedoch deren Ablehnung.](#)

• **Motion Andri Silberschmidt. Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen** ([24.3067](#))

Der Bundesrat wurde beauftragt, Massnahmen zu prüfen und vorzubereiten, die es erlauben, einen Teilbezug der persönlichen Vorsorgegelder aus der Säule 3a und der Freizügigkeitseinrichtung (z.B. Freizügigkeitskonten) ähnlich wie beim Teilkapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge zu ermöglichen. Dabei sollen eine maximale Anzahl von Teilbezügen und ein minimaler Betrag pro Bezug festgelegt werden.

Hintergrund ist eine sich wandelnde Gesellschaft, in der Flexibilisierung des Renteneintrittsalters und stufenweise Pensionierung zunehmen. Dabei fallen vermehrt Freizügigkeitsleistungen an, die aktuell nur in voller Höhe bezogen werden können. Das führt häufig dazu, dass Personen ihr gesamtes Vorsorgeguthaben auf einmal beziehen müssen, was steuerlich und finanziell nachteilig sein kann.

Die Möglichkeit des Teilbezugs würde es ermöglichen, nur gestaffelt auf ein einzelnes Vorsorgekonto oder eine Police zuzugreifen, was die Komplexität, Gebühren und Bürokratie

reduzieren würden. Besonders bei Freizügigkeitsleistungen ist das Problem ausgeprägter, da derzeit nur eine eingeschränkte Aufteilung erlaubt ist und kein nachträgliches Aufteilen des Vorsorgeguthabens gesetzlich vorgesehen ist.

Der Bundesrat hält den Teilbezug vor allem für Selbständigerwerbende für sinnvoll und betont, dass klare Rahmenbedingungen nötig sind, um negative steuerliche Effekte zu vermeiden. Die Umsetzung ist ein Schritt zu mehr Flexibilität und besserer Anpassung des Vorsorgesystems an die heutigen Lebens- und Arbeitsmodelle. [Die Motion wurde am 11.09.2024 vom Nationalrat und am 18.09.25 auch vom Ständerat angenommen.](#)

• **Postulat Pascal Broulis. Kürzung der Fristen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer** ([25.3697](#))

Der Bundesrat wurde beauftragt, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die dreijährige Frist für das Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verkürzen. Ziel dieser Prüfung ist es zu klären, ob eine kürzere Frist den Bundeshaushalt verbessern und die Unsicherheit bezüglich nachrichtenloser Vermögenswerte verringern würde. Zudem soll untersucht werden, ob eine Fristverkürzung dafür sorgt, dass Personen nicht mit der Beantragung der Rückerstattung warten, um Negativzinsen zu vermeiden. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob andere Fristen in den Steuergesetzen verkürzt werden könnten und ob diese Kürzungen Auswirkungen auf die Buchführungspflichten von Unternehmen hätten. Auch wird hinterfragt, ob in Zeiten von Negativzinsen die sogenannten Vergütungszinsen des Bundes nicht ebenfalls negativ sein sollten.

Aktuell sieht das Verrechnungssteuergesetz vor, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, erlischt (Art. 32 Abs. 1 VStG). Diese Frist gilt für natürliche wie juristische Personen. Insgesamt sind derzeit rund 29.6 Milliarden Franken für Verrechnungssteuer zurückgestellt, was eine Unsicherheit für den Bund darstellt, weil unklar ist, ob und wann diese Gelder abgerufen werden. Im Kontext von Negativzinsen warten viele Unternehmen und Investoren mit der Rückerstattung, um bessere Zinssituationen zu nutzen, was die Finanzen des Bundes negativ beeinflussen kann.

Eine Übersicht aller parlamentarischer Vorstösse und Initiativen im Steuerbereich – inklusive Vorstossart (z.B. Interpellation, Motion) und aktuellem Stand (eingereicht, erledigt etc.) – finden Sie auf der [Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung \(ESTV\)](#).

## ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

• **Neue Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern, -abgaben und -sanktionen ab 2026** ([Medienmitteilung vom 11.09.2025](#))

Ab dem 01.01.2026 gelten bei den Bundessteuern, -abgaben und -sanktionen tiefere Zinssätze: Sowohl der Verzugs- als auch der Vergütungszinssatz werden von 4,5 Prozent (2025) auf 4,0 Prozent gesenkt. Einzige Ausnahme ist der Vergütungszinssatz auf freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer, der neu ganz entfällt (2025: 0,75 Prozent).

Diese Anpassungen führen voraussichtlich zu Mindereinnahmen beim Bund von rund 15.5 Millionen Franken und bei den Kantonen – aufgrund ihres Anteils an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer – von etwa zwei Millionen Franken.

Mögliche Änderungen im Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die neuen Zinssätze gelten unter anderem für Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Tabak- und Biersteuer, Mineralöl- und Automobilsteuer, Steuer auf gebranntes Wasser, Stempelabgaben, Zoll, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie weitere Lenkungsabgaben. Ebenfalls erfasst sind die Ergänzungssteuer im Rahmen der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Konzerne sowie Sanktionen nach CO<sub>2</sub>-Recht.

• **Anpassung der Steuertarife 2026 an die Teuerung** ([Medienmitteilung vom 11.09.2025](#))

Seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression vor einem Jahr hat die Teuerung lediglich 0,1 Prozent betragen, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die nächste Anpassung gilt ab dem Steuerjahr 2026 und wird erstmals bei den Steuererklärungen im Jahr 2027 wirksam.

Der gesetzlich vorgesehene Ausgleich verhindert, dass Steuerpflichtige durch die Inflation stärker belastet werden, obwohl ihre Kaufkraft unverändert bleibt. Besonders betroffen sind die oberen Tarifstufen. Zudem steigt der Steuerfreibetrag für den Feuerwehrsold auf 5'400 Franken (vorher 5'300 Franken) sowie der Freibetrag für Spielgewinne aus Grossspielen und Online-Angeboten der Spielbanken auf 1'071'000 Franken (vorher 1'070'400). Bei den übrigen Abzügen ergeben sich keine Änderungen.

Ab 2026 werden zudem die in der Berufskostenverordnung geregelten Abzüge ebenfalls anhand des LIK überprüft, wobei sich wegen der tiefen Teuerung fürs Steuerjahr 2026 keine Anpassungen ergeben. Eine Neuerung betrifft jedoch den Arbeitsweg mit dem Privatfahrzeug: Der Abzug richtet sich künftig nach dem vom Touring Club Schweiz (TCS) jährlich veröffentlichten Kilometerpreis für ein Mustersauto. Damit steht erstmals eine klare Referenzgrösse zur Verfügung, die künftig sowohl nach oben als auch nach unten angepasst werden kann. Für 2026 wird der Fahrkostenabzug auf 75 Rappen pro Kilometer erhöht (vorher 70 Rappen).

• **OECD-Ergänzungssteuer: Anwendung des Kapitels 2.6 der administrativen Leitlinien** ([Mitteilung vom 12.08.2025](#))

Die ESTV informiert darüber, dass die OECD und die G20 im Dezember 2023 neue administrative Leitlinien veröffentlicht haben, um spezielle Steuertricks zu verhindern, die man «hybride Arbitragegestaltungen» nennt. Diese Schritte stehen im Zusammenhang mit einem Konzept namens «CbCR-Safe-Harbour», das vorübergehend bestimmte Erleichterungen bietet. In den neuen Leitlinien wird festgelegt, dass die Schweiz diese speziellen Regeln ab dem 18.12.2023 auf alle Geschäftsvorfälle anwendet, die nach diesem Datum passieren. Falls die Schweiz aus verfassungsrechtlichen oder anderen wichtigen Gründen bestimmte Regeln nicht früher anwenden konnte, kann sie dies jetzt tun. Die Umsetzung und der genaue Zeitpunkt wurden mit der Schweizerischen Steuerkonferenz abgestimmt.



- **OECD-Ergänzungssteuer: Berücksichtigung der Residualsteuer auf Ausschüttungen aus qualifizierenden Beteiligungen ab 01.01.2024 ([Mitteilung vom 24.07.2025](#))**

Bei der Berechnung der Ergänzungssteuer wird auch die sogenannte Residualsteuer, eine Quellensteuer, die auf Dividenden erhoben wird und nicht zurückgefordert werden kann, berücksichtigt. Diese Steuer wird in der Schweiz bei Ausschüttungen von qualifizierenden Beteiligungen angerechnet, damit Unternehmen nicht doppelt Steuern zahlen müssen. Dies bedeutet, wenn ein Teil der Steuer schon als Quellensteuer bezahlt wurde, wird dies bei der Ergänzungssteuer berücksichtigt.

Für Dividenden aus dem Ausland gilt: Quellensteuern, die bei ausländischen Ausschüttungen anfallen, werden nicht bei der schweizerischen Ergänzungssteuer angerechnet, sondern nur im Ausland berücksichtigt. Diese Regelung wurde mit der Schweizerischen Steuerkonferenz abgestimmt und schafft Klarheit für Unternehmen und Steuerbehörden.

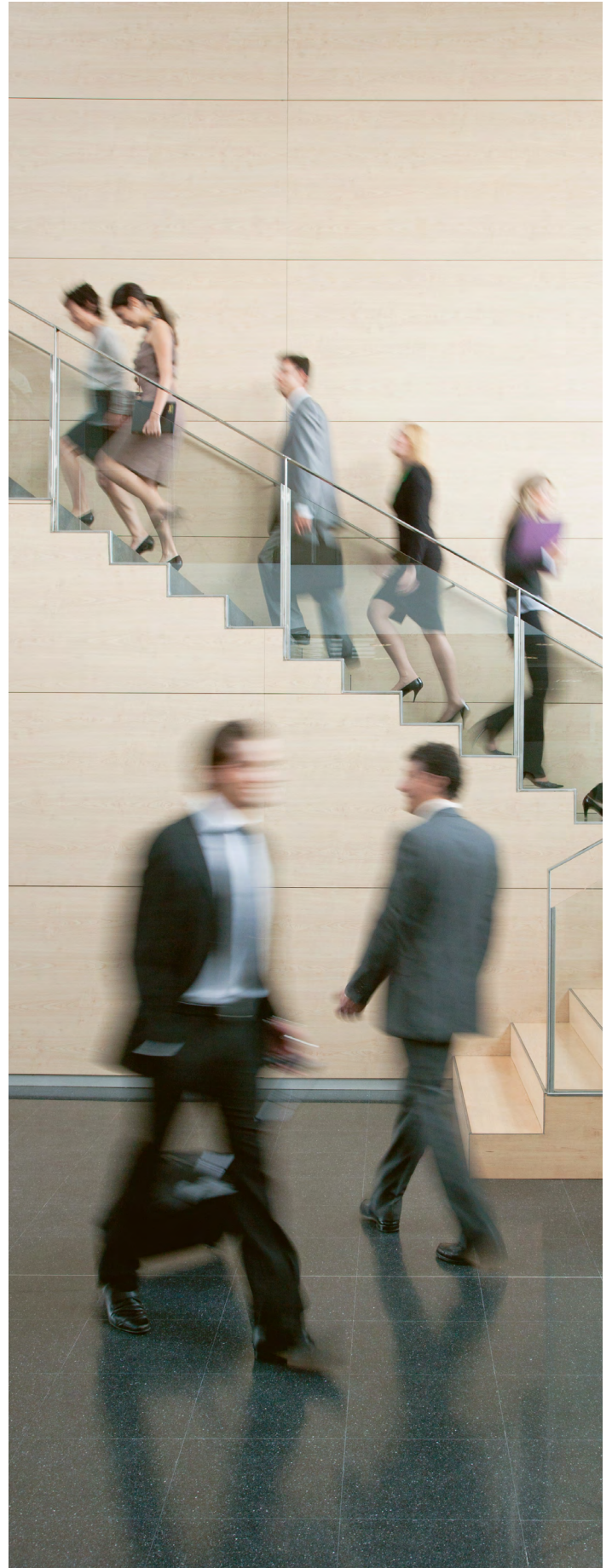
- **Einkommenssteuer: Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils bei ausländischen Leibrentenversicherungen ([Mitteilung vom 10.07.2025](#))**

Ab 2025 ändert sich die Besteuerung von ausländischen Leibrentenversicherungen und ähnlichen Verträgen in der Schweiz. Bis Ende 2024 wurden Leibrenten pauschal zu 40 Prozent besteuert. Ab 2025 wird der steuerbare Ertragsanteil flexibler berechnet: Für ausländische Leibrenten wird der steuerbare Anteil anhand der durchschnittlichen Rendite von zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen plus 0,5 Prozentpunkten über das relevante Steuerjahr und die neun vorhergehenden Jahre bestimmt. Da diese Rendite erst am Ende des Steuerjahres bekannt ist, lässt sich der genaue steuerbare Ertragsanteil erst danach berechnen.

Bei der Steuererklärung nach Ablauf des Steuerjahres ist der korrekte Betrag in der Regel bekannt. Bei vorzeitigem Wegzug, Tod oder spezieller Besteuerung kann es vorkommen, dass der aktuelle Wert noch nicht feststeht. In diesem Fall empfehlen die Steuerbehörden, vorläufig den Wert aus dem Vorjahr zu benutzen. Stellt sich später heraus, dass der endgültige Wert anders ist, kann die Steuerveranlagung entsprechend angepasst werden.

Für das Jahr 2025 liegt noch kein letzter Wert vor, aber eine vorläufige Berechnung für 2024 ergibt einen steuerbaren Ertragsanteil von rund 7 Prozent.

Diese neue Regelung sorgt für eine genauere und gerechtere Besteuerung der Leibrenten in der Schweiz.



## Rechtsprechung

**Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, Bundesverwaltungsgerichtsentscheide oder in selteneren Fällen auch kantonale Entscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE bzw. BVGer oder anderweitig veröffentlicht wurden. Die Referenzen sind in Klammern angegeben. Diese Abschnitte werden für jede Ausgabe neu erstellt; zur besseren Lesbarkeit verzichten wir in diesem Kapitel auf die blaue Schriftfarbe.**

### Bundesgerichtsentscheide (BGE)

#### Anwaltskosten als Liegenschaftsunterhalt ([9C\\_37/2025](#))

- Sachverhalt: Ein Rechtsanwalt, der im Kanton Waadt wohnt und in Genf selbständig arbeitet, wollte seine Anwalts- und Gerichtskosten, die im Zusammenhang mit einer Streitigkeit wegen mangelhafter Maler- und Gipserarbeiten entstanden sind, von den Steuern als Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Er reichte Beschwerde beim Bundesgericht ein, weil diese Kosten von der Steuerverwaltung nicht anerkannt wurden.
- Erwägungen: Der Anwalt konnte nicht beweisen, dass die Vorinstanz das Recht falsch angewendet hätte. Zum Beispiel konnte er nicht belegen, dass die Einleitung eines Strafverfahrens zwingend nötig gewesen wäre. Ausserdem konnte er nicht darlegen, welcher Teil der Kosten abziehbar wäre und welcher nicht.
- Entscheid: Die Beschwerde wurde abgewiesen: Die Anwaltskosten wurden nicht als Liegenschaftsunterhalt anerkannt und konnten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

#### Ort der erbrachten Bildungsleistung ([9C\\_671/2024](#))

- Sachverhalt: Die A. AG aus Zürich bot von 2014 bis 2018 online Englisch-Sprachkurse an. Diese Kurse wurden als Paket A mit Live-Unterricht und Paket B ohne Live-Unterricht angeboten. Genutzt wurde das Angebot von Privat- und Geschäftskunden weltweit. Die Schweizer Steuerverwaltung (ESTV) prüfte die Mehrwertsteuer und stellte fest, dass die Steuerpflichtige die Vorsteuern für das Paket A nicht abziehen durfte, weil sie nicht für die Steuer optiert hatte. Die A. AG widersprach dieser Nachforderung.
- Erwägungen: Das Bundesverwaltungsgericht entschied zuerst, dass das Paket A als Bildungsdienstleistung gilt, die im Inland erbracht wird. Daher darf man die Vorsteuern nicht abziehen, wenn man nicht optiert hat. Die A. AG behauptete, dass der Ort der Leistung dort sei, wo die Lehrpersonen (meist im Ausland) tätig sind, und verwies auf eine Verwaltungsinformation, die das bestätige. Das Bundesgericht prüfte das Gesetz von 2009, da es für die Streitjahre relevant war, und bekräftigte das Tätigkeitsortprinzip: Der Ort, an dem die Lehranstalt ihren Sitz hat, ist

massgebend. Die Argumentation der ESTV wurde bestätigt. Die Verwaltungsinformation ist nicht bindend für das Gericht. Die Auslegung hat Folgen für den Abzug der Vorsteuern.

- Entscheid: Das Bundesgericht hob das Urteil teilweise auf: Für die Steuerperiode 2014 trat die Verjährung ein, die Nachforderung entfällt dafür. Für die Jahre 2015 bis 2018 wurde die Beschwerde abgewiesen und die Steuerforderungen bestätigt. Die Prozesskosten wurden aufgeteilt, und die Steuerverwaltung muss der Steuerpflichtigen eine Entschädigung zahlen.

#### Steuerperiode und Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel: Einheit der Steuerperiode ([9C\\_416/2024](#))

- Sachverhalt: A.A. und B.A. waren gemeinsam Eigentümer von Immobilien im Kanton Waadt. A.A. lebte bis zum 28.02.2014 in Frankreich und zog dann in die Schweiz um. Für das Steuerjahr 2014 wurde das Einkommen von beiden Steuerzahlern von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt. Der Steuerpflichtige beantragte eine Aufteilung der Steuerperiode 2014 in zwei Abschnitte, um die verschiedenen steuerlichen Ansässigkeiten (beschränkt und unbeschränkt) korrekt abzubilden.
- Erwägungen: Das Bundesgericht prüfte, ob die Steuerperiode 2014 gesplittet werden muss, oder ob die Einheitlichkeit der Steuerperiode (ein Kalenderjahr als ganzer Zeitraum) zu respektieren ist. Es bestätigte, dass das Prinzip der Einheit der Steuerperiode gilt und auch bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Jahres in der Schweiz nur eine einheitliche Steuererklärung für das ganze Jahr möglich ist. Bei einem Zuzug (wie im besagten Falle aus Frankreich) seien jedoch zwei Steuerklärungen zu erstellen.
- Entscheid: Das Bundesgericht wies den Fall zur Neuurteilung an den Kanton zurück und nahm somit die Einsprache an. Eine Aufteilung des Jahres in zwei separate Steuerperioden ist bei Zuzug aus dem Ausland erforderlich. Diese Entscheidung legt jedoch auch fest, dass bei Wohnsitzwechsel innerhalb einer Steuerperiode in der Schweiz weiterhin das Prinzip der Einheit der Steuerperiode gilt.

#### Verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter ([9C\\_132/2025](#))

- Sachverhalt: Die A. GmbH, die im Gastgewerbe tätig ist, wurde im Rahmen einer Buchprüfung von den Steuerbehörden mit Nachforderungen bei der Verrechnungssteuer für die Jahre 2012 bis 2016 konfrontiert. Das Steueramt stellte fest, dass geldwerte Leistungen an den Gesellschafter ausgezahlt wurden, die nicht ordnungsgemäss verbucht waren. Die Gesellschaft bestritt die Höhe der Nachforderungen und zog den Fall bis vor das Bundesgericht.

- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte insbesondere, ob die nicht verbuchten oder falsch verbuchten Leistungen an den Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten und somit der Verrechnungssteuer unterliegen. Die Gesellschaft konnte nicht zweifelsfrei belegen, dass Gelder nicht an den Gesellschafter geflossen seien, und konnte den angeblichen Buchungsfehler nicht ausreichend beweisen. Weiter wurde eine Verzögerung und daraus resultierende Verzugszinsbefreiung abgelehnt.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und bestätigte die Nachforderung der Verrechnungssteuer auf die verdeckten Gewinnausschüttungen. Die Gerichtskosten wurden der GmbH auferlegt.

#### Tatsächlicher Sitz einer Gesellschaft ([9C\\_496/2024](#))

- **Sachverhalt:** Die A. AG, eine Dienstleistungsfirma in der Immobilien- und Gastrobranche, wechselte in den Jahren 2016 bis 2020 mehrmals den statutarischen Sitz zwischen den Kantonen Zürich und Zug. Für die Steuerjahre 2017 und 2018 beanspruchten sowohl der Kanton Zürich als auch der Kanton Zug die Steuerhoheit und unbeschränkte Steuerpflicht der Gesellschaft. Die A. AG focht die Veranlagungen des Kantons Zürich an, da sie die Steuerpflicht dort bestritt.
- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte den tatsächlichen Sitz der Geschäftsleitung, der für die persönliche Zugehörigkeit und Steuerpflicht entscheidend ist. Der statutarische Sitz allein reicht nicht aus; entscheidend ist, wo die wesentlichen Unternehmensentscheidungen getroffen werden. Obwohl der Geschäftsführer in Zürich wohnte, konnte nicht bewiesen werden, dass die wesentliche Geschäftsleitung dort erfolgte. Die Vorinstanz hatte zu Unrecht angenommen, die Geschäftsleitung sei am Wohnsitz des Geschäftsführers in Zürich. Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der tatsächlichen Verwaltung am Standort Zürich führte dazu, dass die Steuerhoheit dort nicht begründet ist.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht hat die Beschwerde der A. AG gutgeheissen, das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich aufgehoben und die Veranlagungen des Kantons Zürich annulliert. Die Veranlagungen des Kantons Zug blieben bestehen. Die Gerichtskosten trägt der Kanton Zürich, welcher die A. AG auch entschädigen muss. Die Sache wird zur Neuberechnung der Kosten an das Verwaltungsgericht Zürich zurückgewiesen.

#### Keine Revision wegen interkantonaler Doppelbesteuerung ohne fristgerechte Geltendmachung ([9C\\_258/2024](#))

- **Sachverhalt:** A. erwarb 2013 eine Wohnung in U./LU, die zunächst als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wurde. Nach der Trennung von seiner Ehefrau 2018 überliess diese die gemeinsame Wohnung in W./ZG dem Ex-Ehepartner, der sich zudem unter der Woche in der Wohnung in U./LU aufhielt und

dort Ende 2018 seinen Wohnsitz begründete. Das Regionale Steueramt Luzern veranlagte ihn für 2018 als unbeschränkt Steuerpflichtigen, ebenso der Kanton Zug. Es kam zu einer Doppelbesteuerung.

- **Erwägungen:** Das Kantonsgericht Luzern wies ein Revisionsgesuch von A. ab, da er die Gründe für eine Revision nicht fristgerecht geltend gemacht hatte. Das Bundesgericht prüfte, dass im Revisionsverfahren keine inhaltliche Überprüfung der Veranlagung erfolgen kann und dass die Doppelbesteuerung grundsätzlich im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden muss. Eine Aufhebung einer Veranlagung aufgrund der virtuellen Doppelbesteuerung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht wies die Beschwerde gegen den Kanton Luzern ab und trat auf die gegen den Kanton Zug nicht ein. Die Doppelbesteuerung kann nicht über das Revisionsverfahren bereinigt werden, wenn nicht zuvor im normalen Verfahren dagegen vorgegangen worden ist. Die Gerichtskosten trägt der Beschwerdeführer.

